

# Die Rolle des Vermittlers

Augen auf, wenn Vermittler beim Pferde-(ver)kauf auftreten.

**O**ftmals sind gerade bei Pferdekäufen und -verkäufen Händler oder Vermittler im Spiel, die das richtige Pferd für den richtigen Kunden finden sollen. Dabei sollte in allererster Linie sowohl vom Käufer als auch vom Verkäufer nicht aus den Augen verloren werden, wer denn nun Vertragspartei des eigentlichen Kaufvertrages werden soll. Denn hiervon hängt maßgeblich ab, wer wem gegenüber für was genau haftet. In der Praxis wird gerade mit Pferdehändlern immer noch eine Vielzahl von Geschäften per Handschlag besiegelt. Der Käufer geht dabei meistens davon aus, er habe das Pferd von seinem



**Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.**

Verhandlungspartner gekauft, bei dem er das Pferd auch ausgesucht und ausprobiert hat. Verbunden ist dies möglicherweise gleichzeitig mit dem Irrtum, ihm stünden die Rechte eines Verbrauchers gegenüber einem Unternehmer zu. Zusätzliche Verwirrungen kommen neuerdings durch Vertragsanbahnungen im Internet hinzu. Wenn dann ein Problem mit dem Pferd auftritt und sich der Käufer an seinen Händler wendet, bekommt er dann so manches Mal überraschend zu hören, da müsse er sich an den Vorbesitzer wenden. Dieser ist dann merkwürdigerweise aber nicht auffindbar, insolvent oder lebt

im Ausland. Daher sei empfohlen, im Falle eines vermittelten Pferdekaufes immer einen schriftlichen Kaufvertrag zu schließen, in dem Käufer und Verkäufer mit vollständiger Adresse angegeben sind. Auch dem Vermittler selbst kommt dies zugute. Tritt dieser gegenüber dem Käufer nämlich nicht für diesen deutlich erkennbar im Namen des Vorbesitzers oder Auftraggebers auf, so bringt er sich in die Gefahr, selbst als Vertragspartei in Anspruch genommen zu werden. Im Streitfall obliegt ihm die Beweislast dafür, dass er ausdrücklich in fremdem Namen gehandelt hat oder dass sein Vertreterwille erkennbar aus den konkreten Begleitumständen hervorgetreten ist.

Für einen privaten Verkäufer gilt auch dann, wenn er das Pferd über eine dritte gegebenenfalls unternehmerisch tätige Person verkauft, dass er im Kaufvertrag die Gewährleistungsrechte gegenüber jedem Käufer ausschließen kann. Von dieser Möglichkeit sollte seitens der Verkäufer immer Gebrauch gemacht werden. Andersherum kann der unternehmerische Pferdeverkäufer gegenüber einem privaten Käufer nicht die Gewährleistung ausschließen, auch wenn er das Pferd über eine Privatperson vermitteln lässt.

Ist einmal klar, wer mit wem unter welchen Voraussetzungen den Kaufvertrag über das Pferd schließt, kommt eine eigene Haftung des Vermittlers nur unter besonderen Umständen in Betracht und ist für den Käufer nur äußerst schwierig durchzusetzen. Eine persönliche Inanspruchnahme des Vermittlers kommt etwa dann in Betracht, wenn er gegen-

über dem Käufer bewusst falsche Angaben über das Pferd und seinen Zustand macht oder wesentliche Eigenschaften des Pferdes wider besseren Wissens verschweigt. Ferner müsste gerade dieses dem Vermittler vorgeworfene Verhalten für den Kaufabschluss des Käufers ursächlich geworden sein. Für eine Eigenhaftung des Vermittlers muss dann noch hinzukommen, dass er das besondere persönliche Vertrauen des Käufers in Anspruch genommen hat oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse an dem Geschäft gehabt haben muss. Für dieses wirtschaftliche Eigeninteresse ist eine einfache Provisionsabrede für sich noch nicht ausreichend. Der Vermittler muss hierfür bei dem Verkauf gleichsam in eigener Sache handeln, z. B. wenn das Pferd bei ihm selbst wiederum zurück- oder in Zahlung gegeben wurde. Für all diese Voraussetzungen obliegt die Beweislast dem Käufer.

In Schwierigkeiten kann der Vermittler daneben geraten, wenn er Zusicherungen tätigt, die er im Namen des Verkäufers nicht hätte machen dürfen oder Eigenschaften des Pferdes verschweigt, die er im Namen des Auftraggebers ausdrücklich hätte angeben sollen. Denn tritt der Vermittler ausdrücklich im Auftrage des Verkäufers auf, dann werden dem Verkäufer auch alle Äußerungen des Vermittlers zugerechnet.

Behauptet der Verkäufer sodann, er habe den Vermittler ausdrücklich angewiesen, diese Zusicherung nicht zu tätigen oder jene Angaben zu machen, dann haftet der Vermittler persönlich, es sei denn, es gelingt ihm, sich zu entlasten. Einen eigenen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gegen den Käufer hat der Vermittler nicht.

*Olga A. Voy*

## Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht).

Anfragen bitte per E-Mail an: [reiterredaktion@lv-h.de](mailto:reiterredaktion@lv-h.de) oder an Olga A. Voy, [www.voy-anwaeltin.de](http://www.voy-anwaeltin.de)